

**III. Änderung
der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meerbusch
vom 25. Februar 2010**

Aufgrund des § 47 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am folgende III. Änderung beschlossen:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister beruft den Rat mit einer Ladungsfrist von mindestens *13 vollen Tagen*, den Tag der Zustellung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mit einberechnet, ein.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens *15 volle Tage*, den Tag der Zustellung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mit einberechnet, von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

3. Diese III. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meerbusch, den . Februar 2010

Dieter Spindler
Bürgermeister